

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0040/2017
	Erstelldatum:	17.10.2017
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.
Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Forster, Thomas		
Beratungsfolge	09.11.2017	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	20.11.2017	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung vom 04. Dezember 1984 für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg wird in der Fassung des Entwurfs 01 vom 29.09.2017 geändert.

Sachstandsbericht:

Nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15. Dezember 1984 ist die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg in Kraft getreten.

Die Satzung bedarf nach 32 Jahren Gültigkeit der Anpassung an die aktuellen Entwicklungen:

In den zurückliegenden Jahren ist festzustellen, dass der prozentuale Anteil an weiblichen Feuerwehrdienstleistenden kontinuierlich steigt. Aus diesen Gründen wird in der Neufassung der Satzung der Gleichberechtigung der Frauen Rechnung getragen. Beide Geschlechter werden gleichermaßen angesprochen.

Es soll deutlicher herausgestellt werden, dass es sich hier nicht um eine Vereinssatzung, sondern um eine Satzung für das Feuerwehrwesen in der Stadt Amberg handelt.

Die Feuerwehrvereine haben sich bereits vor mehreren Jahren in das Vereinsregister eintragen lassen. Das betrifft die Feuerwehren Ammersricht, Gailoh, Karmensölden und Raigering. Sie tragen nun die in der Satzung aufgeführten Bezeichnungen.

Durch Installation der Integrierten Leitstelle Amberg sind sämtliche Alarmierungen nicht mehr über die Feuerwehreinsetzungszentrale der Feuerwehr Amberg abzuwickeln. Somit entfällt die in §2 Abs. 5 geregelte Berechtigung zur Übertragung von Alarmierungsaufgaben an die Feuerwehr.

Die Aufgaben des Stadtbrandrats der Stadt Amberg werden traditionell vom Kommandanten der Feuerwehr Amberg e.V. wahrgenommen. Damit dies auch künftig der Fall ist, wurde vorab das Benehmen der übrigen Kommandanten eingeholt.

Die Wahl des Kommandanten wurde wie folgt angepasst:

1. Der Begriff der freiwilligen Feuerwehrdienstleistenden ist auf die hauptamtlichen Kräfte sowie auf Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erweitert worden.
2. Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen
3. Eine Stimmabgabe kann nur mit einer eindeutigen positiven Willensbekundung als gültig gewertet werden.

Die Anzeigepflicht bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten ist nunmehr durch §193 SGB VII und §22 der Satzung der kommunalen Unfallversicherung Bayern geregelt (§8).

Die Erfahrungen mit den sozialen Medien haben gezeigt, dass es auch im Feuerwehrdienst vermehrt zu rufschädigendem Verhalten gegenüber Kameraden, Feuerwehr oder der Stadt Amberg kommen kann. Um eine Möglichkeit zu schaffen, entsprechende Personen aus dem Dienst der Feuerwehr entlassen zu können, wird die grobliche Verletzung von Dienstpflichten dementsprechend ergänzt (§11 Abs. 3 Unterpunkt 6).

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die derzeitige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg dahingehend zu ändern.

Anlagen:

1 Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg Entwurf 01 vom 29.09.2017

1 Lesefassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg Entwurf 01 vom 29.09.2017

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter